

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Ein Download des Antrags ist ab sofort nicht mehr möglich.
Die Formulare zur Beurlaubung müssen im Sekretariat abgeholt werden.
Diese müssen dann möglichst frühzeitig abgegeben werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (mit Empfehlung des Gesundheitsamtes)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.
- Auslandsaufenthalt/ Schüleraustausch
- Längerer Aufenthalt der Schülerin/ des Schülers oder der gesamten Familie im Ausland

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Bei längerem Auslandsaufenthalt:

Beratungsgespräch mit zuständigem Klassenlehrer/ Stufenkoordinatoren über Leistungsstand und Wiedereinstieg des Schülers in den Schulbetrieb nach Beendigung des Aufenthaltes im Ausland.

Während des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler eine Schule im Gastland besuchen. Eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch bitten wir nach der Rückkehr vorzulegen.